

## Gesetzesänderung bei der Prämienverbilligung IPV

**Die individuelle Prämienverbilligung ist ein finanzieller Beitrag an die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Personen die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, sollen mit diesem Beitrag finanziell entlastet werden. Im Kanton Zürich wird ab Januar 2021 diesbezüglich ein neues Gesetz in Kraft treten. Das neue System ist bedarfsgerechter und wer wirklich Unterstützung braucht bekommt diese.**

Erwerbenden dauert dies in der Regel zwei bis drei Jahre. In einem ersten Schritt werden provisorisch 80 Prozent der Prämienverbilligung an die Krankenkasse vergütet.

Die Restzahlung von 20 Prozent oder eine allfällige Rückforderung wird beim Vorliegen der definitiven Steuern vorgenommen.

Bisher hat die SVA auf die Rückforderung von zuviel oder fälschlicherweise bezogenen Geldern verzichtet. Dies ändert sich ab dem Jahr 2021.

Weiter werden ab Januar 2021 folgende steuerliche Abzüge

- Beiträge in die 2. Säule
- Beiträge in die 3. Säule
- Unterhaltskosten für die eigene Liegenschaft
- Spenden

aufgerechnet. Bei jungen Erwachsenen (19–25-Jährigen) die noch in einer Aus- oder Weiterbildung sind, werden die Steuerdaten der Eltern auch mitberücksichtigt. In einzelnen Fällen kann es deshalb sein, dass man die Anspruchskriterien auf einmal nicht mehr erfüllt. Wie gewohnt ermittelt die SVA im Frühling, aufgrund der aktuellen Steuerfaktoren, wer im Folgejahr anspruchsberechtigt ist.

**«Achtung: Anspruch Prämienverbilligung wird ab 2021 neu berechnet!»**



Aufrechnung der Beiträge in die 2. und 3. Säule kann zur Folge haben, dass Prämienverbilligungen zurückgefordert werden. Bild: ZBV

Diese Personen erhalten ein Antragsformular per Post zugestellt. Wer kein Schreiben der SVA erhalten hat, kann sich ab Anfang September über die Internetseite [www.svazurich.ch/nachmeldungen](http://www.svazurich.ch/nachmeldungen) melden. Ob und in welcher Höhe die Prämienverbilligung für das Folgejahr

vergütet wird, teilt die SVA im Dezember mit.

Da die ausbezahlten Leistungen von der SVA wieder zurückgefordert werden können, ist es ratsam, denn Anspruch jährlich mit den aktuellsten Zahlen zu überprüfen. Diese finden Sie auf der Internetseite der SVA.

Auch die helfenden Hände aus dem Ausland, können Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund der Quellensteuer, bei der SVA geltend machen. Dazu sind die Daten der Quellensteuer vom vergangenen Jahr massgebend.

Die Höhe der Prämienverbilligung ist von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel des Einkommens abhängig. Im Oktober, nach Bekanntgabe der definitiven Krankenkassenprämien, berechnet die SVA die genauen Beiträge. Für weitere Fragen kontaktieren Sie direkt die SVA Zürich unter der Telefonnummer 044 448 53 75. Bei einem allfälligen Wechsel des Krankenversicherers, ist es nicht nötig die SVA zu informieren. Dies wird automatisch von den Versicherern an die zuständige Stelle gemeldet.

Das ZBV-Versicherungsteam steht Ihnen gerne beratend zur Seite. ■



Nadja Läderach  
ZBV-Versicherungsteam